

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 22.08.2025

Nr. 8E/2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Flächennutzungsplan Änderung Nr. 25 „Umnutzung Tanklager Unsen“ – Feststellungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 6 (5) BauGB	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 605 „Südlich Langes Feld“ Änderung 1, Afferde – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB	5
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 694 „Umnutzung Tanklager Unsen“ – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB	8
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 535/1 „Hottenbergfeld“ Änderung 2, Rohrsen – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB	11
Öffentliche Bekanntmachung – Vorkaufsrechtssatzung „Südlich Aubuschweg“, Kernstadt Hameln – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 25 BauGB	14

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Feststellungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungsplan Änderung 25 „Umnutzung Tanklager Unsen“

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und des Umweltberichts festgestellt und beschlossen.

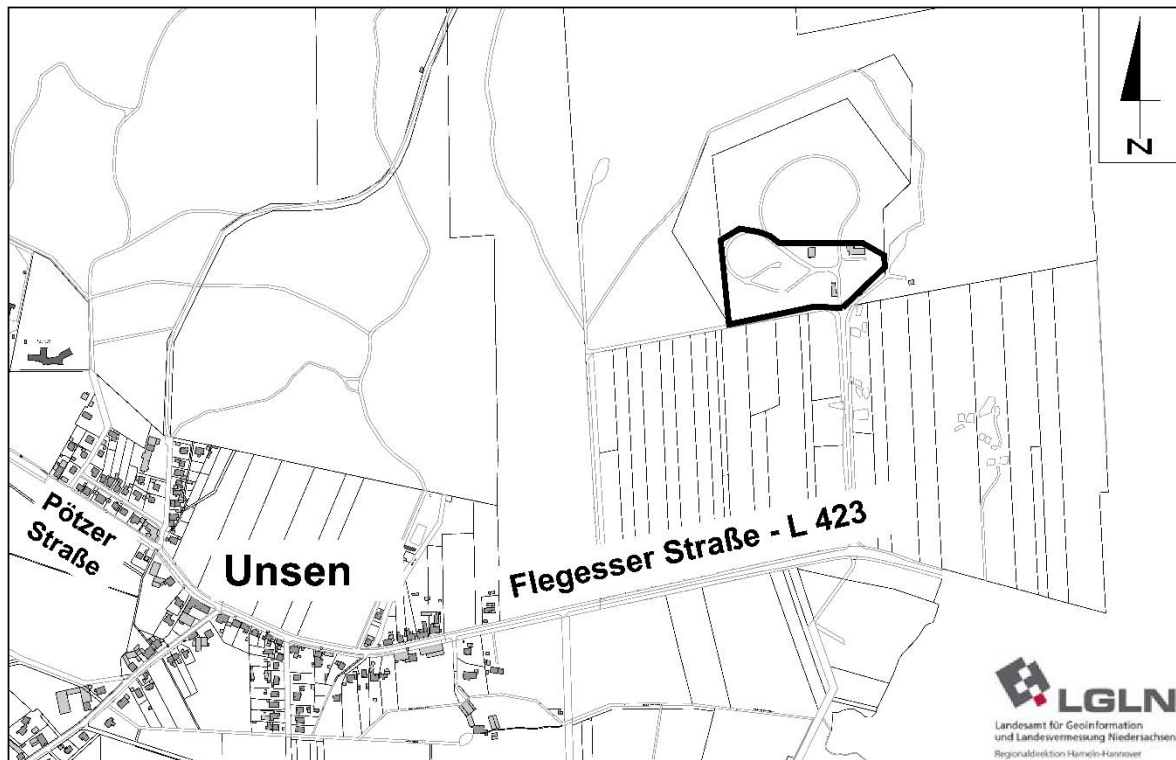
Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser als höhere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 6 BauGB die Flächennutzungsplan Änderung 25 „Umnutzung Tanklager Unsen“ mit Verfügung vom 30.04.2025 mit Az.: 21101-252-25.Ä./ArL-LW-D2 genehmigt.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden, Westen und Osten durch Waldflächen.

Im Süden durch forstwirtschaftliche Wege.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes zur Holzverarbeitung geschaffen.

Verfahrensart:

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 694 „Umnutzung Tanklager Unsen“ gem. § 8 (3) BauGB entsprechend geändert.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 6 (5) BauGB kann die Flächennutzungsplan Änderung 25 „Umnutzung Tanklager Unsen“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) BauGB und dem Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: ulrike.seydel-bergmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannte Flächennutzungsplan Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan Änderung 25 „Umnutzung Tanklager Unsen“ wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich

bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 22.08.2025

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

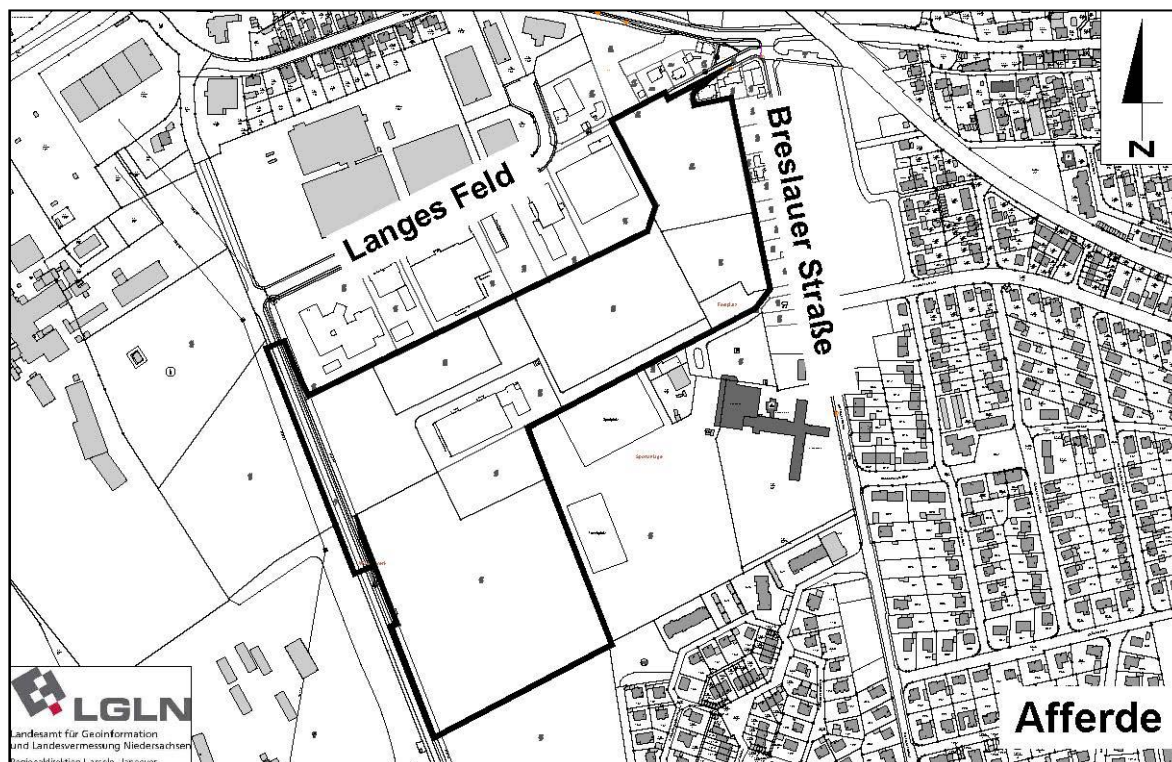
Bebauungsplan Nr. 605 „Südlich Langes Feld“ Änderung 1, Afferde

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 (3) und 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91), bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 45/161, 46/88, 46/95, 46/92, 46/97, 46/99, 46/100, 49/57, tlw. 49/43, 49/58 und tlw. 74/7, Flur 1, Gemarkung Afferde (Stand 23.10.2024) und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das bestehende Gewerbegebiet „Afferde West / Langes Feld“
- Im Osten durch die bestehende Wohnbebauung an der Breslauer Straße und die vorhandenen Sportanlagen
- Im Süden durch die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen durch die Kreisstraße – K 13 – Hastenbecker Landstraße



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Im Rahmen der weiteren Erschließungsmaßnahmen des Gewerbegebietes wurde seitens der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH der Bedarf einer zusätzlichen Sicherung der Stromversorgung kommuniziert. Die Kapazitäten der vorhandenen Trafostation werden bereits zum Großteil in Anspruch genommen bzw. mit den bereits absehbaren weiteren Betrieben ausgelastet sein. Um die Stromversorgung des Gebietes aufrechtzuerhalten, wird eine weitere Trafostation im Süden erforderlich. In der entsprechenden zeichnerischen Änderung wurde nunmehr ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stadtwerke eingeräumt sowie eine Fläche für eine Trafostation vorgesehen. Die vorgesehene Fläche für die Leitungstrasse soll zudem die Möglichkeit zum Ausbau eines Fuß- und Radweges ermöglichen. Des Weiteren wurden zur Klarstellung ergänzende textliche Festsetzungen zur bestehenden Emissionskontingentierung aufgenommen.

Mit der Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzung der vorgenannten Zielstellung geschaffen.

Verfahrensart:

Die Änderung 1 des Bebauungsplans „Südlich Langes Feld“ wurde gemäß § 2 (1) i.V.m § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. In Anwendung von § 13 (2) Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB abgesehen. In Anwendung von § 13 (3) BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen.

Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1), wurde ebenfalls abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB können der Bebauungsplan Nr. 605 „Südlich Langes Feld“ Änderung 1 mit der Begründung, die DIN-Normen und die nicht allgemein zugänglichen Regelwerke auf die im Bebauungsplan verwiesen wird sowie das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 605 „Südlich Langes Feld“ Änderung 1 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 22.08.2025

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 694 „Umnutzung Tanklager Unsen“

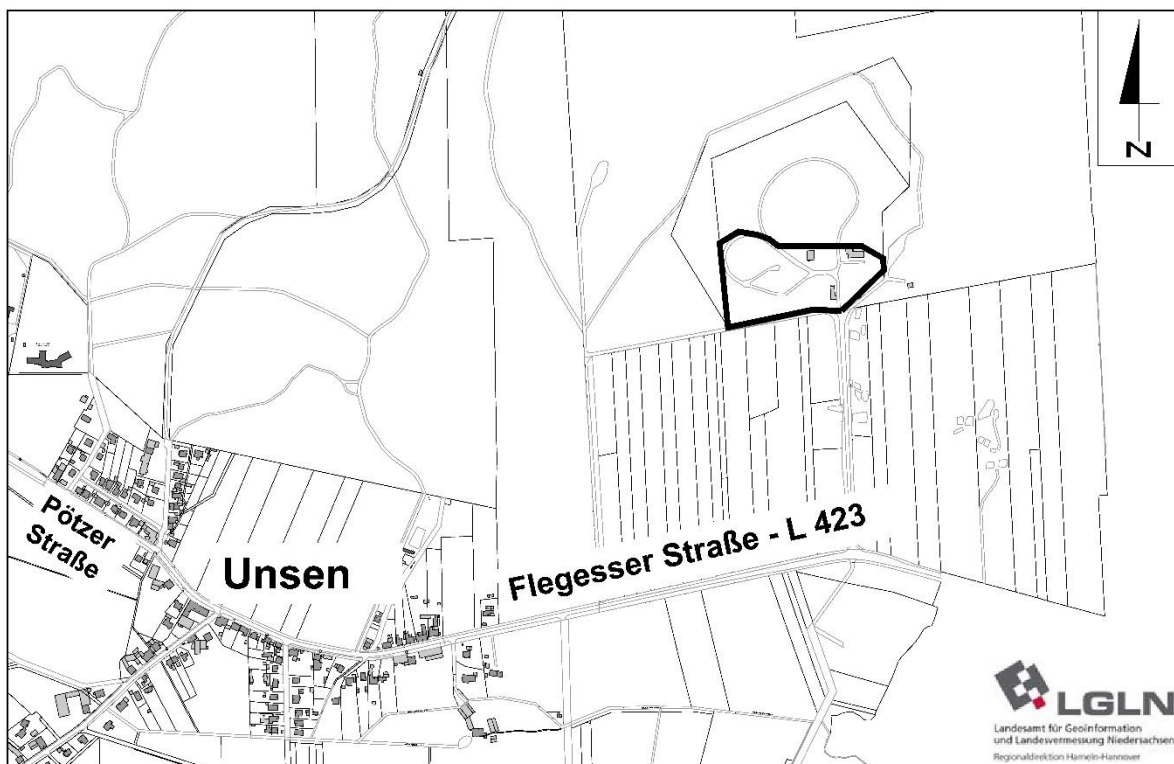
Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 (3) und 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks 17/8, Flur 3, Gemarkung Welliehausen und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden, Westen und Osten durch Waldflächen.

Im Süden durch forstwirtschaftliche Wege.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Bebauungsplan wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes zur Holzverarbeitung geschaffen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wurde im Vollverfahren gem. § 2 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB entsprechend geändert.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 694 „Umnutzung Tanklager Unsen“ mit Begründung, Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB, DIN-Normen und die nicht allgemein zugänglichen Regelwerke auf die im Bebauungsplan verwiesen wird sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: ulrike.seydel-bergmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 694 „Umnutzung Tanklager Unsen“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 22.08.2025

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 535/1 „Hottenbergfeld“ Änderung 2, Stadt Hameln im Ortsteil Rohrsen

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 (3) und 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i.V.m. §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 68/5, 68/1, 68/2, 326, 327 und 328 Flur 4, Gemarkung Rohrsen und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Im Osten durch die Straße „Zum Schweineberg“

Im Süden durch die Wohnbebauung an der Straße „Hottenbergfeld“

Im Westen durch die Straße „Vor dem Morgenstern“



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 2. Änderung dieses Bebauungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen. Es wurden insbesondere die Straßenverläufe mit den Entwässerungsmulden entsprechend eines überarbeiteten Entwässerungskonzeptes angepasst. Zudem wurde im Rahmen dieser 2. Änderung die Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Verfahrensart:

Die Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1), wurde ebenfalls abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 535/1 „Hottenbergfeld“ Änderung 2 mit Begründung, die DIN-Normen und die nicht allgemein zugänglichen Regelwerke auf die im Bebauungsplan verwiesen wird sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482/ E-Mail: ulrike.seydel-bergmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 535/1 Hottenbergfeld“ Änderung 2 einschließlich örtlicher Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 22.08.2025

Bekanntmachung

Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Hameln der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 die Vorkaufsrechtssatzung im Bereich Aubuschweg auf der Grundlage des § 25 (1), Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

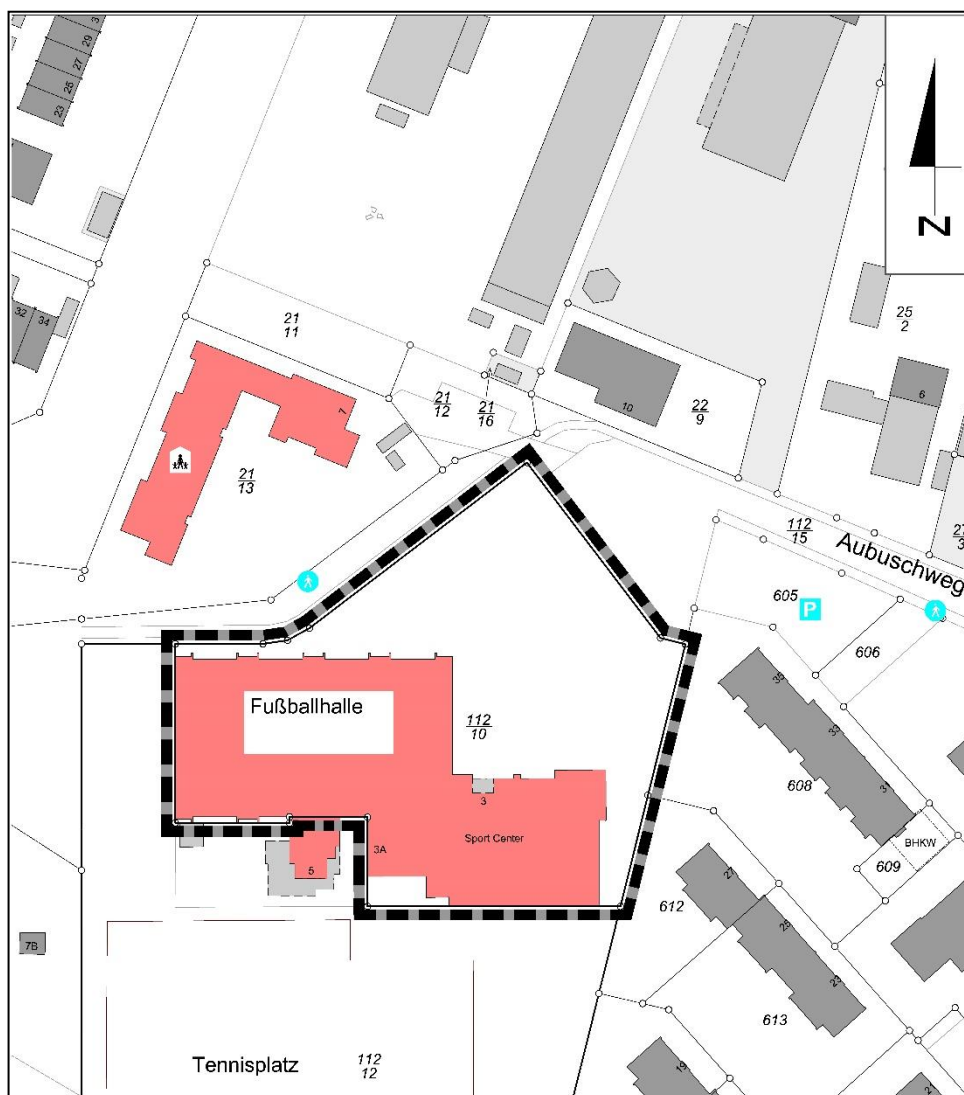
Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 112/10 der Flur 4 in der Gemarkung Hameln und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Verlängerung des Aubuschwegs

Im Osten durch einen Erschließungsweg der Bebauung an der Heinestraße

Im Süden durch die vorhandenen Tennisplätze

Im Westen durch das Gelände eines Kindergartens und die Anlagen des Bailey Parks



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Für die Sicherung und Realisierung der städtebaulichen Ziele im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 519 Änderung 1 und Erweiterung ist der Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das derzeit auf dem freien Markt verfügbare Grundstück erforderlich.

Einsichtnahme und Auskunft:

Die vorgenannte Vorkaufsrechtssatzung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: ulrike.seydel-bergamnn@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannte Satzung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorkaufsrechtssatzung „Südlich Aubuschweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 25 BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 22.08.2025